

Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Stadt Grünstadt

Das Stadtgebiet der Stadt Grünstadt wird in fünf Abrechnungsgebiete eingeteilt.

Nach der derzeit geltenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz zum wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen können Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer Bebauung aufhebt, es sei denn, die typische Straßennutzung oder ungehinderte Quermöglichkeiten würden die trennende Wirkung aufheben.

Demnach haben Bahnlinsen, die nur an einer Stelle gequert werden können, eine trennende Wirkung. Gleiches gilt bei einer 2km langen Bahnlinie, die nur an drei Stellen durch den Fahrzeugverkehr und an weiteren drei Stellen durch den Fußgängerverkehr gequert werden kann (vgl. Urteil vom OVG RLP Az. 6 A 10852/14).

Im Stadtgebiet Grünstadt sind lediglich zwei Querungen mit Schranken sowie eine Überführung für den Fahrzeugverkehr sowie eine weitere Unterführung für den Fußgängerverkehr vorhanden.

Nach der Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass die Bahnlinie das Stadtgebiet in zwei Teile (östlich und westlicher Teil) trennt, da der Fahrzeugverkehr sowie Fußgängerverkehr zum Erliegen kommt und nicht ungehindert die vorhandene Bahnlinie queren kann.

Ferner wird der östliche Teil der Bahnlinie aus folgenden Gründen in zwei weitere Abrechnungsgebiete eingeteilt.

Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand dürfen nicht zusammengefasst werden, wenn dies zur einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zur rechtfertigen ist. Strukturelle Unterschiede einzelner Gebiete, können sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbaustandes aufgrund der ungefähren gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben. Erfordert ein Gewerbegebiet einen strukturell gravierenden unterschiedlichen Straßenausbauaufwand verglichen mit Wohngebieten und ist dort wegen stärkeren Anliegerverkehrs ein höherer Ausbaufwand zu erwarten, sind mehrere Einheiten zu bilden.

Bei dem vorliegenden Gewerbe- und Industriegebiet ist die Festsetzung im Bebauungsplan (Gewerbegebiet Süd Änderung 5) über die Art der baulichen Nutzung größtenteils auf eine Baumassenzahl zwischen 7 und 9 festgesetzt. Außerdem beläuft sich die vorhandene Straßenbreite zwischen 12 und 15m. Im angrenzenden Wohngebiet betragen die Straßenbreiten zwischen 5,50 und 8m.

Dadurch zerfällt das Gebiet östlich der Bahnlinie in zwei Abrechnungsgebiete.

Der Ortsteil Sausenheim stellt ebenfalls ein weiteres Abrechnungsgebiet dar. Durch den Verlauf der A6 im nördlichen Bereich des Ortsausganges wird der Ortsteil vom Stadtgebiet abgegrenzt. Außerdem schließt sich im Norden der vorhandenen Bebauung der Außenbereich an, dem ebenfalls trennende Wirkung zukommt.

Der nördliche Ortsteil Asselheim wird durch eine Außenbereichsfläche – in einer Länge von ca. 200m -250m - vom angrenzenden Stadtgebiet abgegrenzt. Weiter wird der Ortsteil durch die Bahnlinie von Grünstadt kommend Richtung Eisenberg vom Stadtgebiet getrennt. Die Bahnlinie kann nur durch eine Unterführung (L 516) gekreuzt werden. Ihr kommt daher ebenfalls trennende Wirkung zu.

Somit wird das Stadtgebiet Grünstadt in fünf Abrechnungsgebiete eingeteilt:

- 1) Abrechnungsgebiet Sausenheim
- 2) Abrechnungsgebiet Asselheim
- 3) Abrechnungsgebiet Westlich der Bahnlinie
- 4) Abrechnungsgebiet Gewerbe- und Industriegebiet
- 5) Abrechnungsgebiet Östlich der Bahnlinie